

Verfahren zur Äquivalenzbescheinigung zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II (SEK II) für Personen ohne formalen Abschluss

Personen ohne SEK II Abschluss, die an der Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen interessiert sind, können bei der OdA KT jederzeit «sur dossier» ein Gesuch um Äguivalenzbescheinigung einreichen.

Dem Gesuch um Äquivalenzbescheinigung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Zeugnisse und Bestätigungen über formale und nichtformale Aus- und Weiterbildungen (mit oder ohne Abschluss)
- Dokumentation über informelle Bildung
- Zeugnisse und Bestätigungen über die einschlägige Arbeitstätigkeit in einer Anstellung oder als Selbständigerwerbende*r

Das Gesuch ist der OdA KT zusammen mit dem Beleg über die Einzahlung der Gebühr digital einzureichen.

Kosten:

CHF 200.-

Verfahren:

- Prüfung der eingereichten Unterlagen
- Persönliches Gespräch (falls erforderlich)
- Schriftliche Mitteilung über den Entscheid

Beurteilt werden:

- Ausbildungs- und Berufsbiografie (formal, nichtformal und informell)
- Fort- und Weiterbildungen (Anerkennung, Dauer, Lektionen, Zeugnisse) mit oder ohne Abschluss
- Einschlägige Berufstätigkeit (Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse oder Beleg der selbständigen Erwerbstätigkeit mit Angaben zu Dauer und Arbeitspensum)

Das Verfahren tritt am 07.05.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Verfahren.

Solothurn, 07.05.2024

andrea Bushi

Andrea Bürki

Präsidentin OdA KT

Barbara Ettler

B. EHles

Vize-Präsidentin OdA KT

Anhang Begriffsdefinitionen

1. Einschlägige Berufstätigkeit/Berufserfahrung

Bedeutung: zu einem bestimmten Gebiet oder Fach gehörend, dafür zutreffend / zum entsprechenden Bereich des Handelns oder der entsprechenden Disziplin gehörend.

Eine einschlägige Berufserfahrung setzt voraus, dass eine Person eine für den angestrebten Beruf relevante, längere berufliche Tätigkeit vorweisen kann.

Eine Berufserfahrung ist demnach dann einschlägig, wenn die für den angestrebten Beruf (für den konkreten Aufgabenbereich) erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer vorangegangenen Tätigkeit bereits erworben und praktiziert wurden. Die «alte» und die «neue» Tätigkeit sind hinsichtlich des Aufgabenprofils und des Niveaus gleichartig.

2. Formale, nichtformale und informelle Bildung

Beschreibung der drei Bereiche der Bildung/Weiterbildung in der Schweiz:

Formale Bildung	Nichtformale Bildung	Informelle Bildung
Die formale Bildung ist gesetzlich geregelt und führt nach der obligatorischen Schule zu eidgenössisch anerkannten Abschlüssen. Sie umfasst neben den strukturierten Bildungsgängen auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Fachmittelschule, Gymnasiale Schule) Abschlüsse auf der Tertiärstufe B (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung für Absolventen/Absolventinnen einer beruflichen Grundbildung) und der Tertiärstufe A (Fachhochschul-Diplom, Bachelor, Master, Doktorat für Absolventen/Absolventinnen einer Berufsmaturität oder gymnasialen Maturität). Eine Bildung gilt als eidgenössisch geregelt, wenn die Bedingungen und die Erfordernisse, die mit einem Bildungsdiplom verknüpft sind, inhaltlich in einem Bildungsplan geregelt sind, unabhängig von der betreffenden Stufe oder der staatlichen Organisation, welche die entsprechenden Reglemente erlässt.	Das Weiterbildungsgesetz regelt als Rahmengesetz die gesamte strukturierte nichtformale Weiterbildung. Dazu gehören alle Weiterbildungsangebote, die nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen. Die nicht formale Bildung umfasst einzelne Kurse mit definierter Lehr-Lern-Beziehung, Workshops und selbstorganisierte Lehrgänge. Dazu gehören auch die Vorbereitungskurse der höheren Berufsbildung und Weiterbildungen an Hochschulen (Abschlüsse CAS, DAS, MAS).	Die informelle Bildung ist individuell und findet ausserhalb strukturierter und reglementierter Lehrgänge statt. Sie entspricht persönlichen Bedürfnissen und beinhaltet zum Beispiel individuelles Lernen, Familienarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit oder Lernen am Arbeitsplatz.

Quelle: Berufsbildung.ch